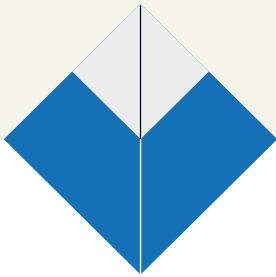


2024

Auszug aus dem

# Jahresbericht



Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle – Gießen



## Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (iseF-Einschätzung)

Sowohl Profis aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch Tätige in vielen anderen Bereichen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, stoßen gelegentlich auf Aspekte, die auffallend sind, die sie verunsichern, die sie vielleicht sogar alarmiert sein lassen. Aufgrund dieser Beobachtungen oder Informationen entsteht der Eindruck, dass bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Wie sich verhalten, wenn ein Kind plötzlich ein auffälliges Verhalten zeigt? Wenn die Versorgung nicht gewährleistet ist? Wenn Eltern völlig überfordert wirken, aber keine Hilfe annehmen wollen. Oder wenn gar ein Kind/Jugendlicher selbst eine Notlage beklagt?

In dieser Situation können **insoweit erfahrene Fachkräfte (kurz: iseF)** wichtige Hilfe leisten.

### Gesetzliche Grundlagen:

Mit der Einführung des § 8a im SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)) im Jahr 2005 wurde auch die Beratung durch sogenannte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (iseF) etabliert. Gemeint ist hier eine besonders qualifizierte beratende Person, die von Fachkräften der freien Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen wird, wenn es um die Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung geht.

Eine qualitative Weiterentwicklung stellt das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 dar. Hier wurden zum einen die Jugendämter aufgefordert, Qualitätskriterien für die insoweit erfahrene Fachkräfte zu erarbeiten und diese mit den Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe abzustimmen. Darüber hinaus wurde der Personenkreis, der eine Beratung durch eine iseF in Anspruch nehmen kann, erweitert. So haben seither alle Personen, die beruflich in Kontakt

mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen rechtlichen Anspruch auf eine solche Beratung. Das betrifft zum einen die im ebenfalls neu *eingeführten Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* (§ 4 KKG) genannten Berufsheimnisträger (z.B. Angehörige der Heilberufe wie Ärzte/Ärztinnen und Hebammen, aber auch Lehrer/Lehrerinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Tätige in verschiedenen Beratungsstellen), deren Vertrauensbeziehung zu Eltern und Kindern in der Regel durch die Schweigepflicht geschützt ist. Zum anderen haben seither aber auch Personen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Sporttrainer, Musiklehrer etc.), einen Anspruch auf Beratung durch eine iseF zur Gefährdungseinschätzung (§ 8b SGB VIII).

Erweiterungen der o. g. Gesetzeslage brachte zudem das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aus dem Jahr 2021. Seither werden auch Personen der Kindertagespflege (§ 8a (5) SGB VIII) in den Kreis der Anspruchsberechtigten gezählt. Neu im Kreis der nach § 4 KKG genannten Personen werden nun auch dezidiert Zahnärzte erwähnt.

### Entwicklung in Stadt und Kreis Gießen:

Im Jahr 2003 verständigten sich die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Stadt und Landkreis Gießen auf eine Zusammenarbeit mit den freien Trägern, um ein Präventionskonzept zu entwickeln. Die daraus entstandene sogenannte „Regionale Frühprävention“ umfasst verschiedenste Bausteine, u.a. Qualifizierungsprojekte zum Kinderschutz in Kitas und Schulen, den Arbeitskreis „Keine Gewalt gegen Kinder“ und den Arbeitskreis der „insoweit erfahrene Fachkräfte“ ([www.lkgi.de/praeventionsprogramme-fuer-kinder-und-jugendliche/](http://www.lkgi.de/praeventionsprogramme-fuer-kinder-und-jugendliche/)).

Seit 2014 bestehen vertragliche Regelungen zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den regionalen Fachberatungsstellen. Diese Fachberatungsstellen haben verschiedene Schwerpunkte, für die sie jeweils in besonderem Maße qualifiziert sind und zu denen sie Gefährdungseinschätzungen anbieten.

Im Einzelnen sind dies folgende Einrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle Gießen (Vernachlässigung; Erziehungsüberforderung; häusliche und psychische Gewalt)
- Beratungszentrum Laubach-Grünberg (Vernachlässigung; Erziehungsüberforderung; häusliche und psychische Gewalt; Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik)
- Erziehungsberatungsstelle der Caritas Gießen (Vernachlässigung; Erziehungsüberforderung; häusliche und psychische Gewalt)
- Kinderschutzbund Gießen (häusliche und psychische Gewalt; körperliche und sexualisierte Gewalt)
- LIEBIGneun (körperliche und sexualisierte Gewalt)
- Suchthilfezentrum Gießen (Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik)
- Wildwasser Gießen (sexualisierte und körperliche Gewalt; häusliche und psychische Gewalt)

In Ausnahmen beraten auch Mitarbeitende der Jugendämter zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungslagen.

Ein wichtiges Gremium stellt das sogenannte iseF-Treffen dar. Hier werden zusammen mit den beiden Jugendämtern Standards und Weiterentwicklungen verfolgt sowie Erfahrungswerte regelhaft unter den Akteuren ausgetauscht.

## IseF-Beratungen in der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle (ÄPB):

Der Schwerpunkt in der ÄPB findet sich hauptsächlich in Beratungen zu den Themen Vernachlässigung, Erziehungsüberforderung, häusliche und psychische Gewalt wieder.

Der größte Anteil der Ratsuchenden stammt aus Kitas und Schulen, wobei neben den Erziehenden und Lehrkräften auch Sozialpädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeiterinnen stark vertreten sind. Darüber hinaus nehmen auch andere therapeutische bzw. beratende Einrichtungen die Beratungen in Anspruch, wie zum Beispiel Frühförderung und Sozialpädagogische Familienhilfe.

Häufige Themen sind u. a.

- Schulabsentismus
- Vernachlässigungen im Bereich der Entwicklungs- bzw. schulischen Förderung
- Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge
- Körperliche Vernachlässigungen (z.B. Hygiene, Kleidung, Ernährung)
- Sozial-emotionale Vernachlässigung (z.B. mangelnde Feinfühligkeit)
- Unzureichende Beaufsichtigung
- Erziehungsüberforderungen, z.B. durch psychische Erkrankungen der Eltern

## Ablauf:

Nach einer telefonischen Anmeldung in unserem Sekretariat erfolgt in der Regel eine kurze Vorabeschatzung durch eine unserer iseF-Kräfte, um z.B. sicherzugehen, dass die Inhalte der Anfrage nicht in einer anderen Beratungsstelle besser aufgehoben sind. Daraufhin wird ein Termin vereinbart, der dann entweder telefonisch oder persönlich in der Beratungsstelle stattfinden kann. Eine Terminvereinbarung geschieht in der Mehrzahl der Fälle, eine sofortige Einschätzung oder Einschätzung noch am gleichen Tag kann je nach Dringlichkeit ebenso erfolgen.

Bei dem Beratungstermin werden dann zunächst alle für das standardisierte Protokoll der Gefährdungseinschätzung notwendigen

formalen Daten erhoben. Insbesondere wird mit den Ratsuchenden die Notwendigkeit der anonymen Schilderungen erläutert, so dass die iseF keinerlei Rückschlüsse auf die Personen oder Familien ziehen können.

Daraufhin beginnen die Ratsuchenden zu beschreiben, was sie besorgt sein lässt, welche Hinweise sie an eine Kindeswohlgefährdung denken lassen. Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt Nachfragen, versucht ggf. Eindrücke mit konkreten Hinweisen zu untermauern bzw. leitet durch das Gespräch, so dass ein roter Faden mit dem Schwerpunkt auf Inhalte, die für oder gegen eine KWG sprechen können, entsteht.

In diesem Zusammenhang müssen wichtige Fragen geklärt werden:

- Welche konkreten Ereignisse bzw. Aspekte stellen gegenwärtig eine Gefahr dar?
- Handelt es sich bei diesen Ereignissen um einmalige, seltene oder sich häufig wiederholende Vorkommnisse?
- Gibt es alternative Erklärungen für die Verhaltensweisen oder Symptome?
- Welche belegbaren Aussagen werden gemacht hinsichtlich des Tuns oder Unterlassens der Eltern oder dritter Personen?
- Welche Risiko- bzw. Schutzfaktoren liegen vor?
- Welche erwartbaren Folgen für die kindliche Entwicklung drohen?
- Sind Schädigungen bereits eingetreten oder absehbar?
- Was wäre zu befürchten, wenn die Situation so bliebe?
- Wie hoch ist die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Verhaltensänderung bei den Betroffenen?
- Werden ggf. Hilfeangebote akzeptiert?

Erst in Abwägung all dieser Aspekte kann eine Einschätzung erfolgen (s. rechts oben). Über die reine Kategorisierung hinaus wird daraufhin mit den Ratsuchenden das konkrete weitere Vorgehen besprochen, was insbesondere die Fälle unter dem genannten Punkt b) betrifft. So wird ein konkreter Plan

Das **Ergebnis einer Einschätzung** lässt sich in drei vordefinierten Kategorien einteilen:

- a) Keine Kindeswohlgefährdung
- b) Kindeswohlgefährdung mit der Möglichkeit einer Abwendung durch eigene Maßnahmen
- c) Kindeswohlgefährdung mit der Notwendigkeit einer Meldung an das Jugendamt

erstellt, welche nächsten Schritte notwendig sind: Häufig werden nochmals eingehende Gespräche mit den Kindeseltern empfohlen. Hier muss den Eltern gegenüber auch die Mitverantwortung der Institution für das Kindeswohl deutlich gemacht werden. Dies kann auch das transparente Benennen von Handlungsoptionen und -notwendigkeiten sein, für den Fall, dass fachliche Empfehlungen umgesetzt oder auch nicht umgesetzt werden.

Oft werden konkrete Anliegen für das erforderliche Elterngespräch identifiziert und anschließend im Protokoll festgehalten. Beispiele hierfür könnten Anweisungen an die Eltern sein, sicherzustellen, dass ihr Kind regelmäßig mit einem gepackten Schulranzen und einem Frühstück zur Schule kommt. In anderen Fällen könnte eine dringende Empfehlung darin bestehen, ärztlichen oder therapeutischen Rat einzuholen (z.B. für Diagnostik). Es werden auch Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen besprochen sowie potenzielle Hilfsangebote für den Fall, dass Familien Unterstützungsbedarf äußern. Generell verbleibt die **Fallverantwortlichkeit** immer bei dem oder den Ratsuchenden. Durch die anonyme Schilderung hat die iseF keinerlei direkten Zugang zu den potenziell gefährdeten Kindern. Die iseF führt keine selbstständigen „Ermittlungen“ durch, sondern stützt sich ausschließlich auf die Informationen, die von den Ratsuchenden übermittelt werden!

Die **Aufgabe der iseF** ist es, Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zu beurteilen, zu gewichten und für den aktuellen Zeitpunkt eine Handlungsorientierung und -empfehlung für die Ratsuchenden zu schaffen. Verantwortlich für die Umsetzung der vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, ggf. in Zusammenarbeit mit Leitung und

Träger der Einrichtung. Nach dem Gespräch mit den Ratsuchenden wird von der iseF zeitnah ein **Protokoll** mit den wesentlichen Aussagen, Einschätzungen und Empfehlungen erstellt, das auch bei einer evtl. notwendigen Kindeswohlgefährdungsmeldung an das Jugendamt vorgelegt wird. Die Fallanfrage ist somit für die iseF abgeschlossen.

## Fallbeispiel

Zur Gefährdungseinschätzung kommen der Klassenlehrer und die Schulsozialarbeiterin, da sie sich Sorgen um die weitere Entwicklung einer 14-jährigen Schülerin machen. Die hohen schulischen Fehlzeiten der Schülerin und die Themen, die insbesondere in den Gesprächen mit der Schulsozialarbeiterin aufgetaucht seien, hätten zunehmend Anlass zur Besorgnis gegeben. Die Schülerin komme seit mehreren Monaten immer häufiger zu spät oder gar nicht zur Schule und durch Mitschüler oder von ihr selbst seien dem Klassenlehrer scheinbar ungünstige familiäre Verhältnisse zugetragen worden. Aus diesen Gründen sei die Schülerin an die Schulsozialarbeit vermittelt worden.

Anlass zur Gefährdungseinschätzung haben insbesondere folgende Bereiche gegeben:

**Schule:** vor einem halben Jahr sei die 14-jährige zunächst immer häufiger verspätet zum Unterricht gekommen, habe oft übermüdet gewirkt und in den letzten drei Monaten habe sie mehr als die Hälfte der Unterrichtstage gefehlt. Dabei sei sie fast immer durch ein ärztliches Attest entschuldigt worden. Ihren Mitteilungen nach bleibe sie dann zu Hause bei ihrem 16-jährigen Bruder, „der seit seinem Hauptschulabschluss gar nichts mehr mache und nur zu Hause rumsitze“.

Wenn sie zur Schule komme, habe sie häufig nicht die richtigen Schulmaterialien dabei, in ihrer Schultasche herrsche Chaos, Materialien seien nicht mehr auffindbar, sie erledige keine Hausaufgaben und arbeite auch nichts nach. Dementsprechend seien ihre Leistungen stark abgefallen und ihre Versetzung gefährdet.

**Gesundheit:** Die Schülerin habe berichtet, dass sie sehr schlecht schlafe und oft unter Kopfschmerzen leide, „was aber auch gut für die Krankschreibungen“ sei.

Ihr Bruder hätte sehr starkes Übergewicht. Seit Wochen habe der Bruder einen Dauerhusten mit z.T. so heftigen Hustenanfällen, dass er nach Luft ringe. Ebenso klage er über Sodbrennen mit Schmerzen bis in den Brustbereich. Er wolle jedoch nicht zum Arzt gehen und äußere, dass er „eh nicht mehr lange lebe“.

**Äußeres Erscheinungsbild:** Die Kleidung und Körperhygiene der Schülerin wirken phasenweise ungepflegt. Sie trage dann tagelang die gleiche Kleidung, scheine nicht zu duschen und sich nicht die Zähne zu putzen.

**Alkohol- und Drogenkonsum:** Aus den Gesprächen bei der Schulsozialarbeiterin sei hervorgegangen, dass die 14-Jährige am Wochenende öfter mit ihrem Bruder in Bars und Kneipen unterwegs sei. Sie trinken dort „Bier und Schnaps und spielen an Spielautomaten“. Auch unter der Woche würden die beiden Alkohol trinken. Nach Mitteilung des Klassenlehrers sei die Schülerin auch auf einer Klassenfahrt alkoholisiert gewesen. Man habe eine Literflasche Wodka in ihrer Tasche gefunden, die mehr als zur Hälfte geleert gewesen sei. Nach Auskunft der Schülerin hätte sie mit ihrem Bruder auch schon „Joints geraucht“.

Über die familiäre Situation wird berichtet, dass die Eltern getrennt seien, aber weiterhin unter einem Dach wohnen. Die Mutter sei den Schulfachkräften nicht bekannt, man kenne

## Qualitätskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte:

Wie bei den gesetzlichen Grundlagen bereits erwähnt, sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe spätestens seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 aufgefordert, Qualitätskriterien für iseF zu erstellen. Diese Kriterien sind zusammen mit den

nur den Vater. Nach Auskunft der Schülerin habe ihre Mutter „psychische Probleme und nehme Medikamente ein“. Sie sei „eigentlich ganz lieb, bekomme aber auch manchmal heftige Ausraster“. Zum Vater habe das Mädchen berichtet: „...der Papa arbeitet und schläft viel. Abends trinkt er öfter mit uns zusammen Alkohol“. Er würde schon morgens anfangen, Alkohol zu trinken.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern sei schwierig. Sie hätten noch keinen Elternabend besucht, leisten keine Unterschriften und seien telefonisch kaum zu erreichen, sodass inzwischen nur noch schriftlich kommuniziert werde. Aber auch auf E-Mails und Nachrichten erhalte man häufig keine Antwort. So haben bislang lediglich zwei Elterngespräche stattgefunden, zu denen nur der Vater gekommen sei. Der Vater habe vermittelt, dass er mit den Kindern zu Hause keine größeren Probleme hätte. Er arbeite und sei davon ausgegangen, dass seine Tochter morgens in die Schule gehe. Der Beratung der Schulfachkräfte, die schulischen Angelegenheiten der Tochter mehr in den Blick zu nehmen und für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, habe sich der Vater zwar vordergründig aufgeschlossen und einsichtig gezeigt, die Empfehlungen dann offensichtlich jedoch nicht umgesetzt. Einladungen zu einem weiteren Elterngespräch seien danach mehrfach vom Vater verschoben worden und zuletzt sei er ohne Absage nicht erschienen.

Im Ergebnis der Gefährdungseinschätzung werden gewichtige Anhaltspunkte für eine

freien Trägern in Stadt und Landkreis Gießen (Fachberatungsstellen) im sog. iseF-Treffen erarbeitet worden. Zusammengefasst sind folgende Qualifikationskriterien einer iseF in Stadt und Landkreis Gießen zu nennen:

### Ausbildung:

- Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Sozialarbeit, Pädagogik oder der

Kindeswohlgefährdung beider Kinder festgestellt wegen einer Vernachlässigung durch die Eltern in mehreren Bereichen, insbesondere:

- bei der schulischen Förderung der Tochter,
- bei der Gesundheitsfürsorge beider Kinder aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums und dem unbehandelten schlechten Gesundheitszustand des 16-Jährigen und
- generell im erzieherischen Bereich aufgrund des Eindrucks einer Überforderung beider Eltern mit den Erziehungsaufgaben und Hinweisen auf einen Alkoholmissbrauch des Vaters.

Im Vorfeld einer KWG-Meldung an das Jugendamt wird empfohlen, noch einmal beide Elternteile schriftlich durch die Schul- oder Stufenleitung zu einem Gespräch einzuladen, um der aktuellen Situation entgegenzuwirken und die Eltern über die Mitverantwortung der Schule für das Wohl der Kinder zu informieren (Kategorie b).

Würden die Eltern dieses Gespräch ablehnen oder nicht erscheinen, würde zu einer KWG-Meldung nach § 4 KKG geraten. Ebenso wird eine KWG-Meldung an das Jugendamt empfohlen, wenn auch durch das Gespräch keine verbindliche Mitwirkung der Eltern zu erzielen ist (Kategorie c).

Kategorie a (keine KWG) hätte vorgelegen, wenn der Schulabsentismus der Schülerin erst seit kurzer Zeit bestanden hätte, alle anderen o.g. Bereiche nicht benannt worden wären und eine Besserung durch die Kooperation der Eltern und die schulische Unterstützung der Schülerin (Gespräche bei der Schulsozialarbeit etc.) zu erwarten wäre.

Psychologie oder vergleichbare Grundqualifikation

- Mindestens zweijährige beraterische oder therapeutische Zusatzqualifikation
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung
- Mindestens 15 Hospitationen bei Gefährdungseinschätzungen
- Mindestens zehn Gefährdungseinschätzungen unter fachlicher Anleitung

Darüber hinaus werden verschiedene **strukturelle Rahmenbedingungen** der jeweiligen Institutionen verlangt (z.B. Einbindung in das regionale Helfersystem; Supervision).

Außerdem sollte eine iseF **Kenntnisse** in Entwicklungspsychologie, in der familialen Dynamik konflikthafter Beziehungen, über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer KWG, aber auch Methodenkompetenz im Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten haben.

Last but not least werden **persönliche Fähigkeiten** bei einer iseF vorausgesetzt: u.a. Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz und ein klares Rollenverständnis.

Bei den unten dargestellten Zahlen in Stadt und Landkreis Gießen (gesamt) ist zu ergänzen, dass im Mittel der letzten fünf Jahre in ca. 50% der Einschätzungen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, diese aber mit eigenen Mitteln der Institution und damit in der Regel unter Einbezug der Familie abgewendet werden konnte. In knapp 30% der Fälle erfolgte eine direkte Meldung an das Jugendamt, während bei etwa 20% der Beratungen keine Gefährdungslage erkannt wurde.

Den steigenden Fallzahlen insbesondere in der Nachcoronazeit liegen sicher unterschiedliche Ursachen zu Grunde. Generell ist jedoch von einem bundesweiten Trend auszugehen. Hier eine Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt (Destatis) vom 6. September 2024:

„WIESBADEN – Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen in Deutschland hat im Jahr 2023 einen neuen Höchststand erreicht: Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, stellten die Jugendämter bei mindestens 63 700 Kindern oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt fest. Das waren rund 1400 Fälle oder 2% mehr als im Jahr zuvor. Da einige Jugendämter für das Jahr 2023 keine Daten melden konnten, ist aber sicher, dass der tatsächliche Anstieg noch deutlich höher ausfiel: Werden für die fehlenden Meldungen im Jahr 2023 die Ergebnisse aus dem Vorjahr hinzugeschätzt (+3300 Fälle), liegt der Anstieg der Kindeswohlgefährdungen gegenüber dem Vorjahr bei 4700 Fällen oder 7,6%. Wird zusätzlich der allgemeine Anstieg berücksichtigt, erhöht sich das Plus sogar auf rund 5000 Fälle beziehungsweise 8,0%. Nach dieser Schätzung läge die Gesamtzahl im Jahr 2023 bei 67 300 Fällen. Neben Fehlern bei der Datenerfassung und dem Cyber-Angriff auf einen IT-Dienstleister wurde als Grund für die fehlenden Meldungen im Jahr 2023 auch die Überlastung des Personals im Jugendamt genannt.“

### Resümee:

Seit ca. 13 Jahren führen wir in der ÄPB iseF-Beratungen durch. Anfangs hatten wir Probleme, eine Person mit entsprechenden Anfragen ihre Erfahrungen sammeln zu lassen. Heute sind es drei Personen, die kontinuierlich Gefährdungseinschätzungen durchführen – Tendenz steigend. Diese Form der Beratung ist mehrschichtig, da Ratsuchende durch die Fallkonstellationen nicht selten selbst emotional belastet sind, sich in aller

Regel zu Recht eine schnelle Lösung erhoffen. Der iseF wiederum ist bewusst, wie wichtig eine fundierte Einschätzung ist, um keine Gefährdungslage zu übersehen und „richtige“ Empfehlungen auszusprechen.

Die iseF-Tätigkeit hat unseren beraterischen Horizont zweifelsohne bereichert, ist heute nicht mehr aus der ÄPB wegzudenken. Sie ist in besonderer Weise anspruchsvoll und herausfordernd, da sie nicht nur umfassen-

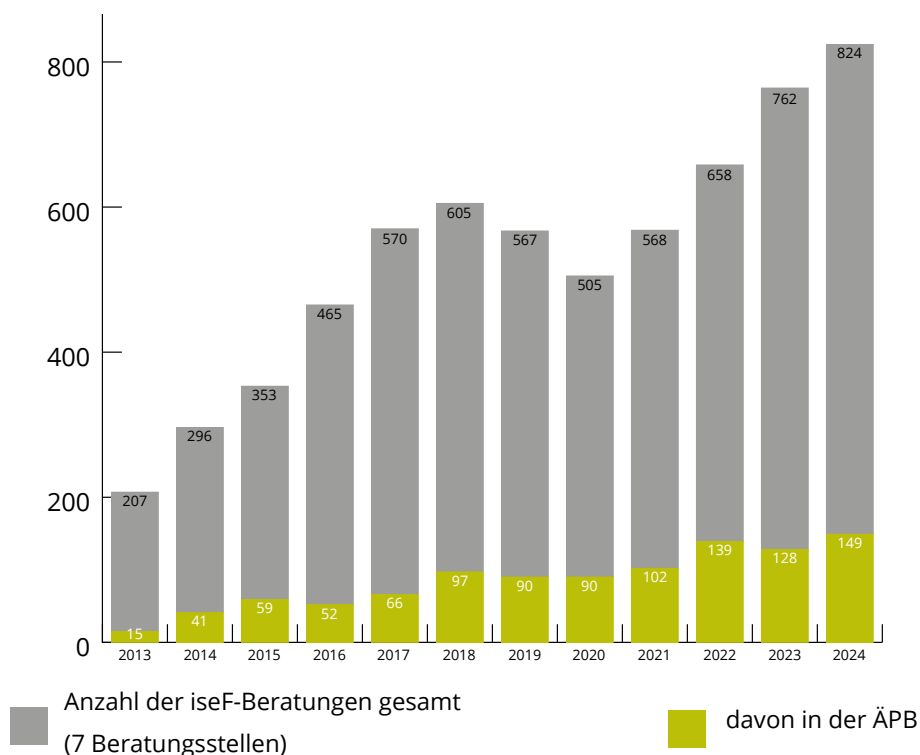
de Fachkenntnisse erfordert, sondern auch die Fähigkeit, in komplexen, oft emotionalen Situationen angemessen und einfühlsam zu handeln – und dies alles in einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Fachkräften.

**Daniela Bonnert**

**Roswitha Hertelt**

**Peter Siemon**

### Fallzahlentwicklung für iseF-Beratungen in Stadt und Landkreis Gießen



Folgende Schwerpunktthemen aus der Vergangenheit können Sie nachlesen unter:  
<https://www.erziehungsberatung-giessen.de/downloads/>



- Jahresbericht 2023  
Der Fall der Maske und was geblieben ist
- Jahresbericht 2022  
Die Teamassistenz in der Beratungsstelle
- Jahresbericht 2021  
Erziehungsberatung in Gruppen – Kooperation mit der AKTION-Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.
- Jahresbericht 2020  
Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung
- Jahresbericht 2019  
Kurztherapeutische Ansätze in der Erziehungsberatung
- Jahresbericht 2018  
Jugendgerichtshilfe – Beratung und Kooperation
- Jahresbericht 2017  
Beratungsperspektiven – 40 Jahre Erziehungsberatung Gießen – ein „Urgestein“ der ÄPB blickt zurück
- Jahresbericht 2016  
Anlässe der Beratung aus Sicht der Ratsuchenden
- Jahresbericht 2015  
Psychologische Untersuchung und Testdiagnostik in unserer Beratungsstelle
- Jahresbericht 2014  
Nachfrage, Trends und Angebote in der Einzel- und Paarberatung
- Jahresbericht 2013  
Onlineberatung
- Jahresbericht 2012  
Beraterevaluation

Fröbelstr. 71  
35394 Gießen  
0641 495 574 - 0

Vorstand:  
Berthold Martin (Vorsitzender)  
Ina Köhl  
Dr. Katarina Müller  
Peter Siemon

Den Jahresbericht der ÄPB sowie die Schwerpunktthemen der letzten Jahre finden Sie auch online:

[www.erziehungsberatung-giessen.de](http://www.erziehungsberatung-giessen.de)

Wenn Sie regelmäßig den Bezug der Printausgabe (kostenfrei) wünschen, schreiben Sie uns eine E-Mail an:

[mail@erziehungsberatung-giessen.de](mailto:mail@erziehungsberatung-giessen.de)

## Gut zu wissen:



Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle  
Hein-Heckroth-Str. 28a  
35394 Gießen  
0641 40 007 40  
Leitung: Peter Siemon  
[www.erziehungsberatung-giessen.de](http://www.erziehungsberatung-giessen.de)  
[mail@erziehungsberatung-giessen.de](mailto:mail@erziehungsberatung-giessen.de)



Adalbert-Focken-Haus  
Hein-Heckroth-Str. 28  
35394 Gießen  
0641 40 007 0  
Leitung: Catrin Gaumann  
[www.afh-giessen.de](http://www.afh-giessen.de)  
[info@afh-giessen.de](mailto:info@afh-giessen.de)



Berthold-Martin-Haus  
Nahrungsberg 39  
35390 Gießen  
0641 40 007 0  
Leitung: Jürgen Schönberger  
[www.bmh-giessen.de](http://www.bmh-giessen.de)  
[info@bmh-giessen.de](mailto:info@bmh-giessen.de)



Heilpädagogische Tagesstätte  
Hein-Heckroth-Str. 28a  
35394 Gießen  
0641 40 007 34  
Leitung: Heiko Hennings  
[www.hpt-giessen.de](http://www.hpt-giessen.de)  
[team@hpt-giessen.de](mailto:team@hpt-giessen.de)

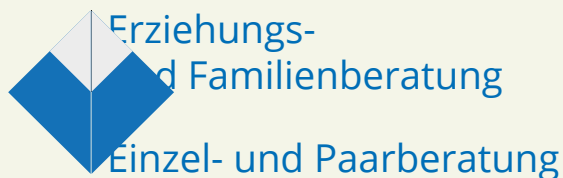


LepperMühle  
Leppermühle 1  
35418 Buseck  
06408 5090  
Leitung: Marc Apfelbaum, Katarina Müller  
[www.leppermuehle.de](http://www.leppermuehle.de)  
[info@leppermuehle.de](mailto:info@leppermuehle.de)



Martin-Luther-Schule  
Leppermühle 1  
35418 Buseck  
06408 509 142  
Leitung: Patrick Holuba  
[www.mls-buseck.de](http://www.mls-buseck.de)  
[info@mls-buseck.de](mailto:info@mls-buseck.de)

# Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle



Hein-Heckroth-Str. 28a  
35394 Gießen  
Tel: 0641 40 007 40  
Fax: 0641 40 007 49  
mail@erziehungsberatung-giessen.de  
www.erziehungsberatung-giessen.de

gefördert durch:

Träger:



## Impressum

Herausgeber: Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle  
Texte: Peter Siemon (Leiter der Beratungsstelle)  
Statistische Auswertung: Anke Schmitt (Sekretariat)  
Gestaltung und Layout: Öffentlichkeitsarbeit VfJ e.V.

